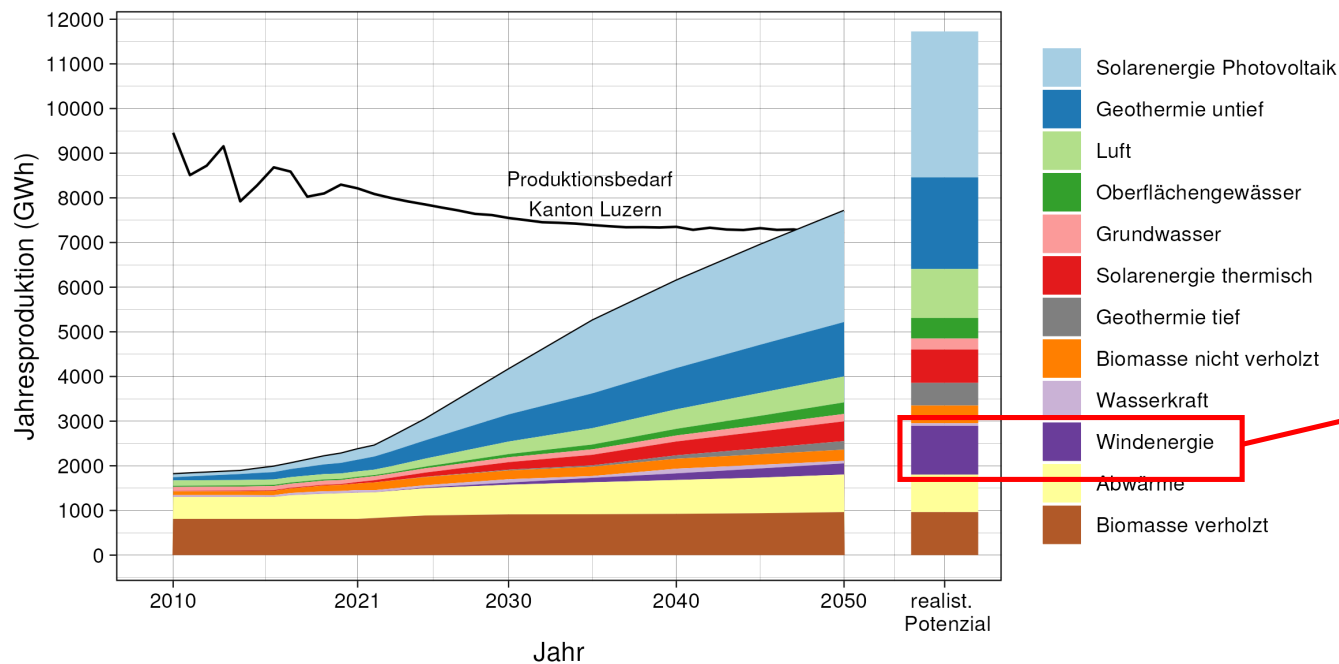


Kantonales Plangenehmigungsverfahren für grosse Windenergieanlagen

*Informationsanlass Windenergie für Grossrätinnen und
Grossräte Kanton Bern*

Kurzreferat: Judith Schmutz, Departementssekretariat BUWD

Ausbau erneuerbare Energien

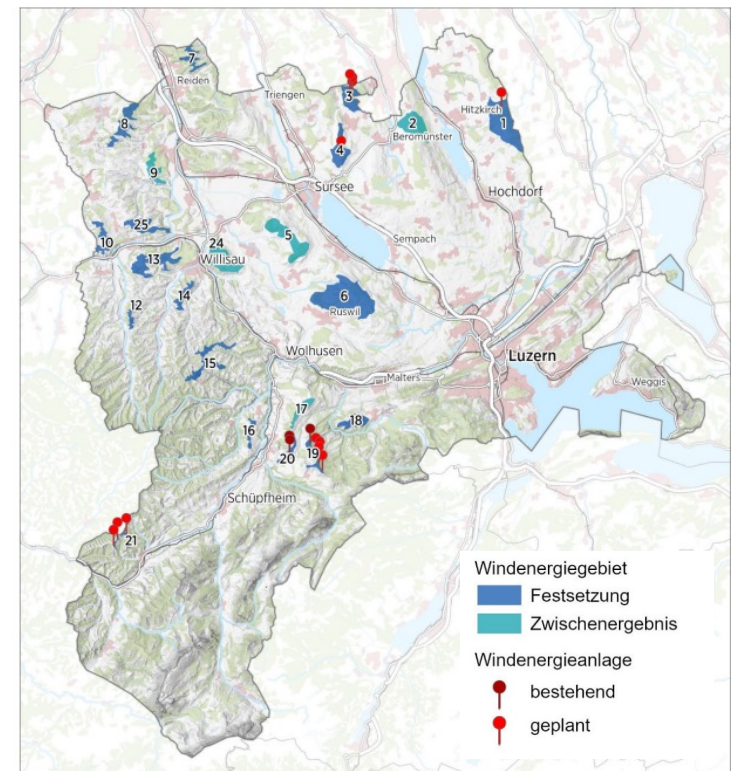


von 4 GWh (2024)
auf **250 GWh** (2050)
Stromproduktion

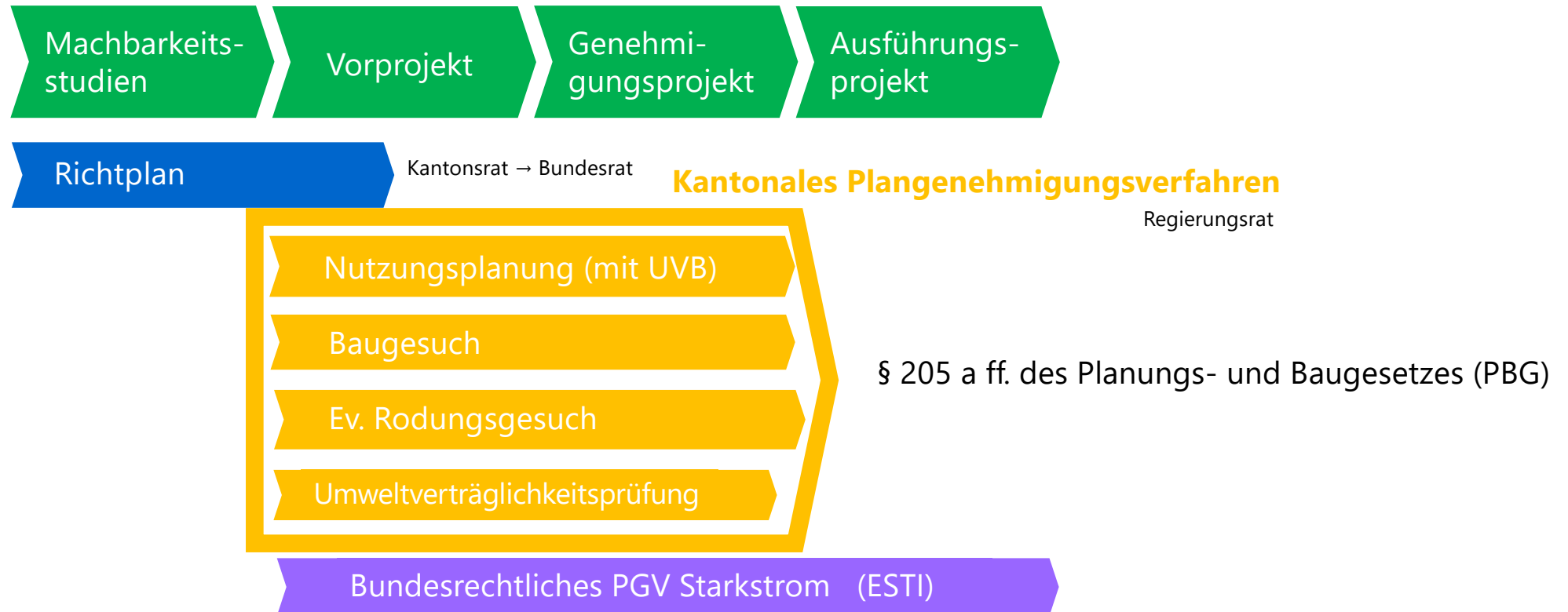
= $\frac{1}{4}$  = 30-60 

Teilrevision kantonaler Richtplan Wind

- Genehmigung des teilrevidierten Richtplanes durch Bundesrat im Oktober 2024, basierend auf Windkonzept 2020
- Festlegung von 22 Windenergiegebieten
- Geplante Windenergieanlagen bedürfen auch innerhalb von Windenergiegebiet einer umfassenden, stufengerechten Interessenabwägung



Genehmigungsverfahren ab 1.1.2025



Neues Verfahren: «ähnlich, aber anders»

- Zuständigkeit: Kanton
 - D.h. keine kommunale Beschlussfassung über die Nutzungsplanung und keine kommunalen Bewilligungen mehr
- Weiterhin gilt:
 - Ablauf: Vorabklärung → Vorprüfung → Genehmigungsgesuch
 - Bestandteile Gesuch: Nutzungsplanung und Projektunterlagen → wie schon heute bei projektbezogener Nutzungsplanung
 - Einzureichende Unterlagen bleiben weitestgehend gleich
 - Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit für Gemeinde, Bevölkerung und weitere Betroffene bleibt bestehen

Mitwirkung

- Gesetzliche Pflicht, dass Kanton «geeignete Mitwirkung» sicherstellt
- Gemeinde und Projektentwickler erarbeiten gemeinsam ein Mitwirkungskonzept (Umfang, Zuständigkeiten, Zeitplan, Kommunikationskanäle, externe Moderation etc.)
- Frühzeitige Einbindung aller betroffenen Stakeholder entscheidend
- Gemeinden erhalten im Rahmen der Vorprüfung Gelegenheit zur Stellungnahme

Finanzielle Beteiligung

■ § 205g PBG:

- 1 Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen bieten den betroffenen Gemeinden sowie deren Bevölkerung in geeigneter Weise die Möglichkeit einer Beteiligung an der Investition in die Stromproduktion aus Windenergie.*
- 2 Das Angebot einer Beteiligung ist keine Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung. Es muss aber vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorliegen.*
- 3 Der Regierungsrat kann in der Verordnung nähere Ausführungsvorschriften erlassen.*

■ § 63b PBV:

- 1 Als betroffen im Sinne von § 205g Absatz 1 PBG gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet im Umkreis von 1,5 km um eine projektierte Windkraftanlage liegt.*

- Interesse seitens Gemeinde/Bevölkerung besteht
- Beteiligungskonzepte der Projektentwickler Stand heute noch zu wenig konkret

Hilfsmittel und Werkzeuge

- **Wegleitung**
 - Richtet sich an Gemeinden, Projektentwickler, Planungsbüros
 - Zeigt Verfahrensablauf, Zuständigkeiten und Schnittstellen, inkl. Checklisten einzureichender Unterlagen
- **Leitfaden «kollaborative Planung von Windparkprojekten»**
 - Richtet sich an Gemeinden, Projektentwickler, Planungsbüros
 - Zeigt auf, in welcher Form/Umfang Gemeinden, Bevölkerung und weitere Betroffene in Verfahren miteinbezogen werden können
 - Empfehlung Miteinbezug aller Stakeholder
- **Interaktive Geoportalkarte (in Erarbeitung)**

Learnings

- Klare Ansprechpersonen definieren
- Frühzeitiger Miteinbezug Planungsbüros, Gemeinden, Projektentwickler und Regionale Entwicklungsträger in Verfahrensaufbau (Workshops, informeller Austausch etc.)
- Regelmässige Informationsveranstaltungen für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte (physisch oder digital)
- Kommunikationskanäle schaffen
 - Mail-Adresse: plangenehmigung-wind@lu.ch
 - [Website der Dienststelle Umwelt und Energie zum Thema Wind](#)
 - [Website zum kantonalen Plangenehmigungsverfahren Wind](#)

Auswirkungen für Verwaltung

- Neue Stelle für Koordination Verfahren (Departementssekretariat BUWD)
 - Lead Aufbau Verfahren
 - Ansprechperson für Gemeinden, Planungsbüros, Projektentwickler etc.
 - Schnittstelle zwischen Projektentwickler, kantonale Dienststellen und Rechtsdienst (Instruktion Plangenehmigung)
 - Koordination Startsitzen
- Mehraufwand kantonale Dienststellen und Rechtsdienst
- Finanzieller Aufwand externe Moderation

Bau-, Umwelt- und
Wirtschaftsdepartment
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Judith Schmutz
Telefon 041 228 36 75
Judith.schmutz@lu.ch



*«Akzeptanz ist kein Phänomen, sondern kann erarbeitet werden»
(Luzerner Windpionier Roland Aregger)*